



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Schmiedeanlage

vom 12.05.2021

Betreiber: Firma Edelstahlwerk W. Ossenberg & Cie. GmbH  
am Standort: Hütte 4 - 6, 58762 Altena

Die Firma Edelstahlwerk W. Ossenberg & Cie. GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern besteht wobei die Schlagenergie eines Hammers mehr als 50 Kilojoule beträgt (Nr. 3.11.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 17.03.2021

Vor-Ort-Aufwand: 5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 2,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 7,5 Personenstd.

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53

Weitere beteiligte Behörden: Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 54

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Immissionsschutz (allgemein)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, § 100 WHG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

- Auffangwannen verunreinigt (Mangel behoben am 05.05.2021)

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.